

Vorhaben- und Erschließungsplan "Stadtfeld III" der Stadt Telgte

Änderungs-Nr.: 3

Textliche Festsetzungen gem. § 86 BauO NW

Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NW, Ziffer 7

7. Vorgärten und Einfriedigungen

Vorgärten sind die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudekante gelegenen Flächen. Vorgärten sind außer den notwendigen Zuwegungen und Stellplätzen gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen auszuführen. Zäune und Mauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1 m sowie Mauerpfeiler und aus ökologischen Gründen Trockenmauern zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur seitlichen Nachbargrenze hin im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie wirksam eingegrünt werden.

Ziffer 7 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 4 der Gestaltungsfestsetzungen werden aufgehoben.

